

## Bericht des Gemeinderats

### **Postulat Simon Röthlisberger (JA!) vom 3. März 2005: Grundrecht auf Nothilfe für alle – auch in der Stadt Bern (05.000077)**

In der Sitzung des Stadtrats vom 27. April 2006 wurde Punkt 1 der Motion Simon Röthlisberger (JA!): Grundrecht auf Nothilfe für alle - auch in der Stadt Bern vom Motionär zurückgezogen und Punkt 2 in ein Postulat umgewandelt. Der Stadtrat erklärte daraufhin Punkt 2 erheblich; er lehnte die Stellungnahme des Gemeinderats vom 31. August 2006 als Prüfungsbericht ab:

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 23. Februar 2005 zwei Motionen überwiesen, die die Nothilfe bei MigrantInnen und insbesondere bei widerspenstigen Asylsuchenden mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) einschränken wollen. Die Motion Künzli (FDP) fordert eine Standesinitiative, damit Nothilfe nur bei Kooperation geleistet wird. In der Motion Studer (SVP) wird der Bund ebenfalls aufgefordert eine rechtliche Grundlage zu schaffen, dass Nothilfe bei unkooperativem Verhalten entzogen werden kann.

Nach Art. 12 Bundesverfassung hat, „wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, (...) Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ Der Artikel macht keine Einschränkung, welche Personen vom Grundrechtsschutz erfasst werden. Dies bedeutet, alle Menschen in Notlagen haben darauf Anspruch – ungeachtet ihrer Herkunft oder Aufenthaltsstatus und unabhängig von ihrem Verhalten und ihrer Kooperation mit den Behörden. Auch die bundesgerichtliche Praxis und Lehre hält fest, dass die Weigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden kein Grund für den Ausschluss von der Nothilfe ist.

Es kann nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen Personen aus der Nothilfe auszuschliessen und sie in Verwahrlosung, physische und psychische Notlagen oder Kleinkriminalität zu drängen und neue Sans-Papiers zu produzieren. Deshalb bringt eine solche Ausschlusspraxis unabsehbare Mehrkosten für die Gesellschaft (anstatt den erhofften Spareffekt) und hat gleichzeitig verheerenden Folgen für die Betroffenen.

Die auf Kantonsebene geforderte Verschärfung der Nothilfepraxis ist Teil der seit einiger Zeit eingesetzten Verschärfungsspirale im Ausländer- und Asylbereich. Gegen diese Erosion gilt es ein Zeichen zu setzen. Es ist deshalb äusserst notwendig, dass ein klares Signal für eine angemessene und menschenwürdige Nothilfe an die zuständigen Bundes- und Kantonalbehörden gesendet wird – zumal viele der Betroffenen in Städten leben und hier Änderungen der Nothilfepraxis unmittelbar spürbar werden, hat hier die Stadt Bern eine Verantwortung. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert:

1. Den Kanton und Bund darauf aufmerksam zu machen, dass alle Menschen uneingeschränkt Anspruch auf angemessene Nothilfe haben.
2. Sollten Bund und Kanton die Nothilfe einschränken oder die Hilfe dahingehend ausgestalten, dass sie nur erschwert oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann, unterstützt die Stadt Bern niederschwellige Nothilfestrukturen, die unabhängig von Status und Verhalten allen Hilfesuchenden zur Verfügung stehen. Dabei wird die Zusammenarbeit mit NGOs und Kirchen angestrebt.

Bern, 3. März 2005

*Motion Simon Röthlisberger (JA!), Anne Wegmüller, Hasim Sancar, Catherine Weber, Daniele Jenni, Carolina Aragón, Urs Frieden, Myriam Duc, Michael Jordi, Martina Dvoracek, Karin Gasser*

## **Bericht des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ergänzt mit dem vorliegenden Bericht inhaltlich die Antwort vom 31. August 2005 und reichert diese mit Erkenntnissen und Erfahrungen aus heutiger Sicht zum Thema Nothilfe an.

### **Grundsätzliches**

Das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Artikel 12 BV ist unbestritten. Der Leitsatz des Bundesgerichts (BGE vom 18. März 2005; Suchbegriff 2P.318/2004 auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch); auszugsweise publiziert in 131 I 166) stellt eindeutig klar, dass sie nicht eingeschränkt werden darf – auch nicht bei Selbstverschulden oder Nichtkooperation. Dieser Entscheid ist in der Zwischenzeit hinlänglich bekannt und akzeptiert; er wird konsequent angewandt.

Für die Organisation und die Ausrichtung der Nothilfe an die vom Ausschluss aus der Sozialhilfe im Asylbereich betroffenen Personen sind die Kantone oder Gemeinden zuständig, je nach Rechtsetzung des jeweiligen Kantons. Gleichzeitig sind die Kantone verpflichtet, die Wegweisung von ausreisepflichtigen Personen zu vollziehen.

Bezüglich der kantonalen Zuständigkeit gilt folgende Bundesregelung:

Zuständig für die Nothilfe ist derjenige Kanton, dem der Bund die Person zugewiesen hat und der auch für den Vollzug der Wegweisung verpflichtet ist. Damit soll sicher gestellt werden, dass die potentiellen Nothilfebeziehenden und die Kostenfolgen auf alle Kantone gleichermassen verteilt und nicht nur die Stadtkantone – wo die betroffenen Personen sich am ehesten aufhalten und wo dann deren Notlage entsteht - belastet werden. Im „falschen“ Kanton auftauchende Personen, die sich für Nothilfe melden, werden dem zuständigen Kanton zugewiesen. Diese Praxis bewährt sich.

### **Kanton Bern**

Gemäss Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Gewährung von Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung; BSIG 866.13) ist der Kanton für die Organisation und Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Diese Verordnung regelt auch die finanzielle Zuständigkeit, das heisst, der Kanton übernimmt die entstandenen Nothilfekosten vollumfänglich. Die Nothilfeverordnung soll die Umsetzung des Rechts auf Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich vereinheitlichen und die Gemeinden finanziell und organisatorisch entlasten.

### **Engagement der Stadt Bern**

Die Stadt Bern hat sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und mit grossem Einsatz gegen den Sozialhilfestopp im Asylbereich ausgesprochen. Sie hat Einsitz in allen Arbeitsgruppen, welche sich mit der Umsetzung und den Auswirkungen des Sozialhilfestopps auseinandersetzen und tritt konsequent und mit Nachdruck für eine humanitäre Praxis ein. Die Netzwerke der NGOs und der Kirchen sind bekannt und werden unterstützt; ebenso die Netzwerke der Städteinitiative und anderer relevanter Organisationen.

Die zuständige städtische Stelle, die Asylkoordination, beobachtet die Entwicklung kritisch und interveniert an geeigneter Stelle. Bei der Stadt haben schon lange keine Personen mit Ausschluss aus der Asylsozialhilfe mehr um Nothilfe angefragt. Negative Auswirkungen der

kantonale Nothilfepraxis sind keine sichtbar. Die polizeilichen Anhaltungen sowie die Kriminalitätsrate betroffener Personen haben sich nicht erhöht.

Als Mitglied der Arbeitsgruppe Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylgesetz, Bundesamt für Migration) hat sich die Vertretung der Stadt Bern (Sozialamt, Bereich Asylkoordination) massgeblich und mit Erfolg für eine Erhöhung der Nothilfepauschale ab 1. Januar 2008 eingesetzt (von Fr. 1 800.00 auf Fr. 6 000.00). Die Stadt Bern ist ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe „Monitoring“ des Bundes.

Seit 1. Januar 2007 ist die neue Härtefallregelung des Bundesamts für Migration in Kraft. Die Asylkoordination hat eine Prüfung der internen Fälle, für die eine Anwendung der Härtefallregelung in Frage kommt, eingeleitet und das Thema für die nächste kantonale Sitzung der Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren (23. März 2007) traktandieren lassen.

### **Finanzielle Auswirkungen bei einem städtischen Alleingang**

Sollte die Stadt diejenigen Personen des Asylbereichs, welche aus der Sozialhilfe ausgeschlossen worden sind, nicht mehr gemäss Nothilfeverordnung dem Kanton (Migrationsdienst) zuweisen, so würden die Kosten für die Nothilfe zu Lasten der Stadtkasse gehen. Dasselbe gilt für die Unterstützung und/oder Betreuung von Notunterkünften: Die Finanzierung würde alleine der Stadt obliegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Praxis innert Kürze zu einer Zunahme solcher Gesuche führen würde. Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen an der Anwendung der Nothilfeverordnung fest.

Bern, 7. März 2007

Der Gemeinderat